

enercity Netz GmbH · Auf der Papenburg 18 · 30459 Hannover

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 8

Per E-Mail: poststelle.bk8@bnetza.de

Datum

28.03.2024

Ihr Zeichen

Bk8-21-02966-1002#1

Ihre Nachricht

08.03.2024

Ihr Kontakt · Unser Zeichen

UE-RM – kr

Telefon

0511 – 430-2906

Telefax

0511 – 430-941 2906

E-Mail

regulierungsmanage-
ment@enercity-netz.de

Anhörung Gutachten Effizienzvergleich 4. Regulierungsperiode - Stellungnahme

Guten Tag

für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gutachtens Effizienzvergleich Strom für die vierte Regulierungsperiode sowie der Ermittlung unseres individuellen Effizienzwertes bedanken wir uns.

Neben u.a. den Festlegungen zum Eigenkapitalzinssatz und zum sektoralen Produktivitätsfaktor hat die Ermittlung und Festlegung des Effizienzwertes einen wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss auf die Finanzierbarkeit eines sicheren Stromnetzbetriebes und die notwendigen Ausbaumaßnahmen im Rahmen der Energiewende. Falsch gesetzte Vorgaben wirken negativ auf die Erreichung dieser Ziele.

Im Rahmen der Anhörung zum Effizienzvergleich wird, unterstützt durch das Gutachten von Swiss Economics und SUMICSID, die Ermittlung der Effizienzwerte dargestellt. Zu dem Gutachten im Effizienzwertverfahren verweisen wir insbesondere auf die Stellungnahmen der Verbände BDEW, VKU und GEODE sowohl vom 20.10.2023 als auch die aktuell versandte, an denen wir direkt mitgewirkt haben und die wir ebenso unterstützen.

In Bezug auf unsere individuelle Betroffenheit in der Festlegung unseres Effizienzwertes sind aus unserer Sicht die nicht hinreichende Berücksichtigung

, die nicht ausreichende Berücksichtigung der Heterogenität der Netzbetreiber sowie eine nicht ausreichende Ausreißeranalyse hervorzuheben. Unter weiterer Berücksichtigung und den Ausführungen der Verbände zur erforderlichen Ausreißeranalyse würden wir eine wesentliche Erhöhung unseres derzeit berechneten bestabgerechneten SFA-Effizienzwertes von 95,35 % erwarten.

Im Rahmen einer individuellen Berechnung durch den Benchmarktransparenz-Pool der Verbände konnte ermittelt werden

nicht adäquat abbilden können und zudem die Netzbetreiber ohne Konzessionsfläche in der DEA unrealistische Effizienzgrenzen für die enercity Netz GmbH setzen.

In einer Modell-Berechnung [REDACTED] und unter Ausschluss der Netzbetreiber ohne Konzessionsfläche würde sich für die enercity Netz GmbH ein um ca. [REDACTED] besserer bestabgerechneter Effizienzwert aus der DEA [REDACTED] ergeben.

Wird das zur Konsultation gestellte Modell [REDACTED] berechnet, ergibt sich wider Erwarten [REDACTED] für die enercity Netz GmbH. Das bedeutet, dass das gewählte Modell [REDACTED] nicht in der Lage ist, [REDACTED] ausreichend zu erklären und die Heterogenität der Netzbetreiber somit nicht abbilden kann.

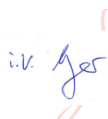
Zu dem Einfluss der Netzbetreiber ohne Konzessionsfläche wird in der Verbändestellungnahme auf Seite 12 dargelegt: „Wie bereits in der Stellungnahme zur Konsultation zu den fünf Netzbetreibern ausgeführt, ist es offensichtlich, dass die Versorgungsaufgabe dieser Netzbetreiber nicht mit der Versorgungsaufgabe der anderen Netzbetreiber vergleichbar ist. Betrachtet man die Kriterien, die der BGH in seinem Urteil zum Effizienzvergleich der Gasverteilnetzbetreiber für seinen Entscheid zugrunde gelegt hat, zeigt sich, dass aufgrund dieser Kriterien auch im vorliegenden Effizienzvergleich für die Stromverteilnetzbetreiber von einer Bevorzugung der Netzbetreiber ohne Konzessionsfläche auszugehen ist. Damit steht das Modell nach aktueller BGH-Rechtsprechung - auch unter Berücksichtigung des weiten Regulierungsermessens der Bundesnetzagentur - mit den Vorgaben des § 21 a Abs. 5 Satz 1 EnWG insoweit nicht in Einklang, als es den objektiven strukturellen Unterschieden der von den Netzbetreibern zu erfüllenden Versorgungsaufgaben nicht hinreichend Rechnung trägt und zu einer systemischen Bevorzugung von Unternehmen mit besonderen Netzstrukturen führt.“

Im Ergebnis bilden strukturell nicht vergleichbare Netzbetreiber die Effizienzgrenzen für Netzbetreiber mit im Detail anderen Versorgungsaufgaben. Eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende weitgehende Abbildung der Heterogenität kann nur durch die Berücksichtigung einer ausreichenden Anzahl an Parametern in Bezug auf die heterogenen Versorgungsaufgaben der Netzbetreiber bzw. durch eine ausreichende Ausreißeranalyse erreicht werden. Hierbei ist insbesondere das in der Verbändestellungnahme beschriebene „Masking“-Problem (verdeckte Ausreißer) zu beachten, welches in Abbildung 3 der Stellungnahme besonders [REDACTED] zum Tragen kommt und dazu führt, dass die enercity Netz GmbH einen um fast [REDACTED] schlechteren DEA-Effizienzwert zugeordnet bekommt.

Unsere Stellungnahme und die aktuelle Stellungnahme der Verbände, die Ihnen parallel zugehen wird, bitten wir Sie bei Ihren weiteren Prüfungsschritten sachgemäß zu würdigen und bei der Festlegung unserer Erlösobergrenzen hinreichend zu berücksichtigen. Weitere Prüfungen und Bewertungen behalten wir uns für die abschließende Ermittlung der Effizienzwerte und die Festlegung der Erlösobergrenzen ausdrücklich vor.

Freundliche Grüße

enercity Netz GmbH
Regulierungsmanagement

 Digital
unterschieden
von Niclas Krüger
Datum:
2024.03.26
09:53:07 +01'00'

i. V. Niclas Krüger

 Digital
unterschieden
von Claus Borsuk
Datum: 2024.03.26
09:50:03 +01'00'

i. A. Claus Borsuk